

## BFSK-RECHT AKTUELL – 2019 / KW 51

- **Kfz-Haftpflichtschaden – erhält der Geschädigte ohne Weiteres Großkundenrabatte, muss er sich diese bei fiktiver Schadenabrechnung anrechnen lassen, Rechtsanwaltskosten werden aber grundsätzlich ersetzt**  
BGH, Urteil vom 29.10.2019, AZ: VI ZR45/19

Im konkreten Fall beehrte die Klägerin – ein großes, international tätiges Autovermietungsunternehmen – vor Gericht die Erstattung restlicher Reparaturkosten. Sie rechnete fiktiv nach Gutachten ab. Vorgerichtlich gefordert wurden Netto-Reparaturkosten in Höhe von 1.443,78 €, wovon die verklagte unfallgegnerische Kfz-Haftpflichtversicherung, deren Eintrittspflichtigkeit dem Grunde nach feststand, lediglich 1.318,11 € bezahlte. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Rücktritt vom Wohnwagenkauf – Wann ist ein Mangel erheblich? Berufung auf die Nichteinhaltung der Nacherfüllungsfrist durch Käufer kann treuwidrig sein**  
OLG Brandenburg, Urteil vom 06.08.2019, AZ: 3 U 137/17

Der Kläger kaufte 2013 einen Wohnwagen zum Preis von 49.336,00 € beim Beklagten. Während einer Fahrt im Juni 2014 löste sich eine Dekoscheibe an der Heckscheibe und fiel auf die Fahrbahn. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Der Geschädigte darf auf das Gutachten warten**  
AG Freising, Urteil vom 10.10.2019, AZ: 7 C 671/19

Die Parteien streiten um restliche Nutzungsausfallentschädigung nach einem Verkehrsunfall. Der Unfall ereignete sich am 15.04.2019. Die Beklagte ist zu 100% einstandspflichtig. Der Kläger beauftragte einen Sachverständigen mit der Erstellung eines Gutachtens. Der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs wurde in dem Gutachten mit 13.500,00 € beziffert, der Restwert mit 850,00 € und die Wiederbeschaffungsdauer mit 14 Arbeitstagen. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Kein Regressanspruch gegen die Werkstatt, wenn auf Grundlage des Gutachtens repariert wurde**  
AG Geestland, Urteil vom 11.09.2019, AZ: 3 C 355/18

Die Parteien streiten um die Rückzahlung zu viel gezahlten Werklohns. Die Beklagte führte als Reparaturwerkstatt Instandsetzungsarbeiten an einem durch einen Unfall beschädigten Fahrzeug aus. Die Klägerin regulierte den Schaden und nimmt nun die Werkstatt in Regress. Sie ist der Ansicht, dass die Werkstatt unwirtschaftlich gearbeitet hat. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Kfz-Haftpflichtschaden – erhält der Geschädigte ohne Weiteres Großkundenrabatte, muss er sich diese bei fiktiver Schadenabrechnung anrechnen lassen, Rechtsanwaltskosten werden aber grundsätzlich ersetzt**  
BGH, Urteil vom 29.10.2019, AZ: VI ZR45/19

## Hintergrund

Im konkreten Fall begehrte die Klägerin – ein großes, international tätiges Autovermietungsunternehmen – vor Gericht die Erstattung restlicher Reparaturkosten. Sie rechnete fiktiv nach Gutachten ab. Vorgerichtlich gefordert wurden Nettopreiskosten in Höhe von 1.443,78 €, wovon die verklagte unfallgegnerische Kfz-Haftpflichtversicherung, deren Eintrittspflichtigkeit dem Grunde nach feststand, lediglich 1.318,11 € bezahlte.

Der abgezogene Betrag in Höhe von 125,67 € bezog sich auf UPE-Aufschläge, einen Kleinteileaufschlag und einen Teil der Lackmaterialkosten. Begründet wurden die Abzüge seitens der Beklagten damit, dass die Klägerin als großes Autovermietungsunternehmen bei Reparaturen Großkundenrabatte erhalte und deshalb diese Aufschläge und Kosten nicht anfallen würden. Auch bei einer fiktiven Schadenabrechnung müsse sich die Klägerin Großkundenrabatte anrechnen lassen.

Weiterhin begehrte die Klägerin vorgerichtlich entstandene Rechtsanwaltskosten, resultierend aus einem geltend gemachten Gesamtschaden in Höhe von 2.066,26 €. Hier wurde ein Betrag in Höhe von 281,30 € gefordert. Die Beklagte verweigerte die Regulierung dieser Position mit dem Argument, es habe sich um einen einfach gelagerten Schadenfall gehandelt und die Klägerin sei hinreichend geschäftlich gewandt, die Ansprüche selbst geltend zu machen. Die Beklagte schulde allenfalls außergerichtliche Rechtsverfolgungskosten in Höhe des nicht regulierten Differenzbetrages.

Die Vorinstanzen gaben der Klage weitaus überwiegend statt. Das LG Nürnberg-Fürth (AZ: 8 S 3262/18) ließ die Revision zu und die daraufhin auf Beklagtenseite eingelegte Revision vor dem BGH war teilweise erfolgreich.

## Aussage

Nach Ansicht des BGH war die Revision, soweit das Berufungsgericht die Anrechnung eines etwaigen Großkundenrabatts auf die von der Klägerin abgerechneten fiktiven Reparaturkosten verneint hatte, begründet. Der BGH verwies auf die Möglichkeit der Schadensschätzung des besonders freigestellten Tatrichters gemäß § 287 ZPO.

Maßgeblich sei hierbei der gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB erforderliche Geldbetrag. Maßstab sei, wie sich ein verständiger, wirtschaftlich denkender Eigentümer in der Lage des Geschädigten verhalten hätte. Für den Geschädigten gelte hierbei grundsätzlich das sogenannte Wirtschaftlichkeitsgebot, d.h. er muss im Rahmen des Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadenbehebung wählen. Das Wirtschaftlichkeitsgebot gelte selbstverständlich nicht absolut, sondern nur im Rahmen des dem Geschädigten Zumutbaren und unter Berücksichtigung seiner individuellen Lage. Diese sogenannte „subjektbezogene Schadensbetrachtung“ kann sich sowohl zugunsten des Geschädigten als auch zugunsten des Schädigers auswirken.

Zugunsten des Schädigers wirkt sich die Betrachtungsweise dann aus, wenn auf Seiten des Geschädigten eine besondere Expertise, erhöhte Einflussmöglichkeiten oder sonstige Vorteile oder Erleichterungen vorhanden sind. Dann ist hierauf zugunsten des Schädigers Rücksicht zu nehmen.

Entschieden wurde dies bereits im Hinblick auf den sogenannten Werksangehörigenrabatt (BGH-Entscheidung vom 20.12.2016, AZ: VI ZR 612/15) bzw. bezüglich einer mit Fachleuten besetzten Fachbehörde in den sogenannten Straßenreinigungsfällen (BGH-Entscheidung vom 25.06.2019, AZ: VI ZR 358/18). Diese Grundsätze seien auch bei fiktiver Schadenabrechnung anzuwenden.

Es komme nicht allein auf den üblichen oder durchschnittlichen Aufwand der Region an, vielmehr sei entweder zugunsten des Geschädigten, aber auch zugunsten des Schädigers Rücksicht auf die eingeschränkten oder erhöhten Erkenntnis- oder Einflussmöglichkeiten des Geschädigten zu nehmen. Maßgeblich seien auch die gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten oder Erleichterungen. Grundsätzlich könne der Geschädigte seiner Schadenabrechnung die fiktiven Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legen, die ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt habe. Die Einräumung eines Großkundenrabatts muss sich der Geschädigte allerdings schadenmindernd zurechnen lassen.

Die Zurechnung eines Großkundenrabattes widerspreche auch nicht normativen Kriterien. Ein solcher Rabatt stelle keine Maßnahme der sozialen Sicherung und Fürsorge gegenüber dem Geschädigten dar, die einem Schädiger nach dem Rechtsgedanken des § 843 Abs. 4 BGB nicht zugutekommen solle. Jedenfalls dann, wenn der Geschädigte – unabhängig von dem konkreten Schadenfall – aufgrund bereits bestehender Vereinbarungen mit markengebundenen Fachwerkstätten auf dem regionalen Markt einen Anspruch darauf habe, seine Fahrzeuge im Bedarfsfall unter Inanspruchnahme des Großkundenrabatts kostengünstiger reparieren zu lassen, der konkrete Schadenfall also lediglich den Anlass gibt, von dieser Möglichkeit im Falle einer Reparatur Gebrauch zu machen, sei eine Anrechnung grundsätzlich geboten.

Nach alledem sah der BGH den Einwand der Beklagten, der Klägerin stehe aufgrund entsprechender Vereinbarungen ein Großkundenrabatt zu, den die Klägerin bei einer Reparatur des Unfallfahrzeugs auch hätte in Anspruch nehmen können und der die fiktiven Reparaturkosten gesenkt hätte, als beachtlich an.

Die Beklagte musste diese Behauptung auch nicht näher substantiieren. Insbesondere ist die Beklagte prozessrechtlich nicht gehalten, konkret vorzutragen, welche Vereinbarungen die Klägerin mit welchen Reparaturwerkstätten abgeschlossen habe. Die Beklagte stehe nämlich insoweit, anders als die Klägerin, außerhalb des Geschehensablaufs, so dass ihr eine nähere Substantiierung nicht möglich oder nicht zumutbar sei.

Bezüglich der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten bestätigte der BGH allerdings das vorinstanzliche Urteil. Die klagende international tätige Autovermietung konnte die Kosten des zur Schadengeltendmachung beauftragten Rechtsanwalts vollständig erstattet verlangen. Der dem Geschädigten zustehende Schadenersatzanspruch umfasse grundsätzlich auch den Ersatz der durch das Schadenereignis erforderlich gewordenen Rechtsverfolgungskosten.

Insbesondere ging der BGH nicht davon aus, dass hier ein einfach gelagerter Fall vorlag, in welchem es ausnahmsweise einmal so sein kann, dass geltend gemachte Rechtsverfolgungskosten nicht als erforderlich angesehen werden können. Hierzu der BGH wörtlich:

*„Die Ansicht des Berufungsgerichts, dass die schadensrechtliche Abwicklung eines Verkehrsunfalls, an dem zwei Fahrzeuge beteiligt waren, jedenfalls im Hinblick auf die Schadenshöhe regelmäßig keinen einfach gelagerten Fall darstellt, wird inzwischen von der wohl überwiegenden Auffassung in der Rechtsprechung der unteren Instanzgerichte geteilt [...]“*

Der BGH kam zu dem Ergebnis, dass klägerseits unfallbedingt entstandene Rechtsanwaltskosten zu erstatten waren, wobei diese sich aus dem Gegenstandswert errechneten, welcher sich aus dem Gesamtschaden und nicht nur aus der verbliebenen Schadendifferenz ergab.

## **Praxis**

Die Entscheidung des BGH ist von weitreichender Bedeutung für die Praxis und betont die sogenannte subjektive Schadenbetrachtung gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB auch bei fiktiver Schadenabrechnung.

Grundsätzlich kommt es hierbei auf die Einsichts- und Erkenntnisfähigkeiten des konkreten Geschädigten an. Gegebenenfalls sind bei einer Schadenprognose laut Gutachten die ortsüblichen Reparaturaufwendungen unter Berücksichtigung dieser konkreten subjektiven Umstände zu korrigieren.

Bei Geschädigten, welche von markengebundenen Fachhändlern regelmäßig Kundenrabatte eingeräumt bekommen, wirkt sich diese Korrektur zugunsten des Schädigers aus. Umgekehrt kann es bei einem anderen Geschädigten – also insbesondere dem durchschnittlichen Verbraucher, welchem keine weitergehenden Reparaturrabatte eingeräumt werden – so sein, dass sich die subjektive Schadenbetrachtung zu dessen Gunsten auswirkt.

Für den Kfz-Betrieb bedeutet die Entscheidung, dass bei der Schadengeltendmachung für verunfallte betriebseigene Fahrzeuge unter Umständen ein Abzug für Sonderkonditionen zu berücksichtigen ist.

Gleiches gilt bei Autovermietern und weiteren Großkunden, welche unabhängig vom konkreten Unfall aufgrund bestehender Vereinbarungen mit der Markenfachwerkstatt Großkundenrabatte erhalten.

Gestärkt werden die Rechte derartiger Geschädigter allerdings in Hinblick auf die Position Rechtsverfolgungskosten (Kosten des Rechtsanwalts), welche die unfallgegnerische Versicherung regelmäßig als unfallbedingten Schaden zu ersetzen hat.

Bemerkenswert ist die Aussage des BGH, dass mittlerweile bei nahezu jedem Unfall, an welchen zwei Fahrzeuge beteiligt sind, derartige Anwaltskosten zu erstatten sind. Der BGH nimmt hier Bezug auf die unterinstanzliche Rechtsprechung und deutet hier an, dass aufgrund zahlreicher Kürzungen und Streitigkeiten im Kfz-Schadenrecht Geschädigte grundsätzlich Anspruch auf Einschaltung eines Anwalts haben – unabhängig davon, ob es sich um einen geschäftlich gewandten oder nicht gewandten Geschädigten handelt.

- **Rücktritt vom Wohnwagenkauf – Wann ist ein Mangel erheblich? Berufung auf die Nichteinhaltung der Nacherfüllungsfrist durch Käufer kann treuwidrig sein**  
OLG Brandenburg, Urteil vom 06.08.2019, AZ: 3 U 137/17

## Hintergrund

Der Kläger kaufte 2013 einen Wohnwagen zum Preis von 49.336,00 € beim Beklagten. Während einer Fahrt im Juni 2014 löste sich eine Dekoscheibe an der Heckscheibe und fiel auf die Fahrbahn.

Der Kläger forderte mit Anwaltsschreiben vom 18.08.2015 den Beklagten auf, das Fahrzeug bis zum 21.08.2015 zu reparieren. Dabei wies der Kläger darauf hin, dass er nach Fristablauf eine Nacherfüllung verweigern und den Rücktritt erklären werde. Der Beklagte bot dem Kläger daraufhin am 18.08.2015 gegen eine Zuzahlung von 22.000,00 € einen angeblichen neuen Wohnwagen (selber Hersteller, andere Baureihe) im Wert von 69.000,00 € an. Darauf ließ sich der Kläger ursprünglich ein.

Am 22.08.2015 kam es zum Treffen zwischen dem Kläger und einem Mitarbeiter des Beklagten. Der Kläger lehnte allerdings die Übernahme des „neuen“ Fahrzeugs ab, da es sich ausweislich des Lieferscheines um ein bereits seit Mai 2015 zugelassenes Vorführfahrzeug handelte.

Mit Anwaltsschreiben vom 24.08.2015 erklärte der Kläger den Rücktritt vom Fahrzeugkauf. In der Klage vor dem LG Frankfurt/Oder (AZ: 14 O 268/15) forderte der Kläger daher die Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe des Wohnwagens vom Beklagten. Das LG Frankfurt hat dem Klagebegehren des Klägers entsprochen (abzüglich einer Nutzungsentschädigung in Höhe von 8.831,75 €). Der Beklagte legte Berufung, der Kläger Anschlussberufung ein.

## Aussage

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Rückabwicklung des Kaufvertrages aus §§ 437 Nr. 2 Var. 1, 433 I, 434 I, 323 I, 440, 346 BGB.

Es liegt zwar ein Mangel durch die unzureichende Sicherung der Dekoscheibe vor, welcher auch nicht vom Beklagten in der ihm gesetzten Frist gemäß § 323 I BGB, die am 21.08.2015 ablief, beseitigt wurde.

Allerdings ist es rechtsmissbräuchlich, sich auf eine Fristüberschreitung zu berufen, wenn der Schuldner nach dem Verhalten des Gläubigers darauf vertrauen durfte, der Verstoß würde folgenlos bleiben. Der Gläubiger kann sich nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) nicht auf eine solche Fristüberschreitung berufen, wenn er selbst einen Vertrauenstatbestand schafft. Dies ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls zu beurteilen.

In diesem Fall würden die Vertragsverhandlungen über den Ankauf eines anderen Fahrzeugs genügen, da der Kläger damit zum Ausdruck bringt, dass er für die Dauer der Verhandlungen auf die Nachbesserung verzichte. Allerdings hat der Beklagte dem Kläger ein angebliches „Neufahrzeug“ angeboten, was in Wirklichkeit aber nicht der Fall war. Daher ist dem Kläger hier die Berufung auf die ursprüngliche Frist nicht verwehrt, da er nur unter den dem Beklagten zuzurechnenden falschen Voraussetzungen zu den Verhandlungen bereit war.

Der Rücktritt ist allerdings gemäß § 323 V 2 BGB ausgeschlossen, da es an der Erheblichkeit der Pflichtverletzung fehlt. Eine solche Pflichtverletzung ist regelmäßig unerheblich, wenn der Mangel geringfügig ist. Dies liegt bei einem behebbaren Mangel regelmäßig vor (nach einer umfassenden Interessenabwägung auf Grundlage der Umstände des Einzelfalles), wenn die Mangelbeseitigungskosten nicht mehr als 5 % des Kaufpreises ausmachen. Hier liegen die

Reparaturkosten der Scheibe bei lediglich 972,48 € netto (= 1.157,25 € brutto), das sind weniger als 2 % des Kaufpreises, womit lediglich eine unerhebliche Pflichtverletzung gemäß § 323 Var. 2 BGB vorliegt und daher der Rücktritt ausgeschlossen ist.

Weitere Mängel hat der Kläger nicht hinreichend ausgeführt. Daher steht diesem auch keine Anschlussberufung zu.

## **Praxis**

Eine Nacherfüllungsfrist kann „gehemmt“ werden, wenn während dieser Frist Vertragsverhandlungen über einen Ankauf eines anderen Fahrzeugs (mit Rückgabe des mangelbehafteten Fahrzeugs) stattfinden.

Allerdings muss das neue Angebot des Verkäufers auch richtig sein. Nicht bei jedem Mangel kann der Käufer so ohne Weiteres nach gescheiterter Nacherfüllung zurücktreten. Der Mangel muss schon erheblich sein. Davon war im konkreten Fall nicht auszugehen nachdem die Mangelbeseitigungskosten des behebbaren Mangels weniger als 5 % des Kaufpreises betragen. Beweisbelastet für die Unerheblichkeit des Mangels ist allerdings der Verkäufer!

- **Der Geschädigte darf auf das Gutachten warten**  
AG Freising, Urteil vom 10.10.2019, AZ: 7 C 671/19

## Hintergrund

Die Parteien streiten um restliche Nutzungsausfallentschädigung nach einem Verkehrsunfall. Der Unfall ereignete sich am 15.04.2019. Die Beklagte ist zu 100% einstandspflichtig. Der Kläger beauftragte einen Sachverständigen mit der Erstellung eines Gutachtens. Der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs wurde in dem Gutachten mit 13.500,00 € beziffert, der Restwert mit 850,00 € und die Wiederbeschaffungsdauer mit 14 Arbeitstagen.

Der Kläger behauptet, dass er das Gutachten erst am 24.04.2019 erhalten habe. Am 09.05.2019 habe er ein Ersatzfahrzeug angeschafft.

Die Beklagte zahlte dem Kläger eine Nutzungsausfallentschädigung in Höhe von 770,00 €. Sie ist der Ansicht, dass der Kläger einen Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung für die Dauer von 14 Tagen à 55,00 € hat.

Der Kläger ist der Ansicht, dass ihm der Nutzungsausfall für einen längeren Zeitraum zustehe, zudem sei der Tagessatz mit 59,00 € zu bemessen.

## Aussage

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts ist die Klage vollumfänglich begründet. Der Kläger kann von der Beklagten die Zahlung eines weiteren Nutzungsausfalls in Höhe von 705,00 € verlangen, weil der Wiederbeschaffungszeitraum erst dann läuft, wenn der Geschädigte das Gutachten kennt.

Der Unfall ereignete sich am 15.04.2019, das Gutachten des Sachverständigen datiert vom 23.04.2019. Es ist also nicht unwahrscheinlich, dass der Kläger das Gutachten – wie er vorträgt – erst am 24.04.2019 erhalten hat.

Auch wenn das klägerische Fahrzeug massiv beschädigt wurde, durfte der Kläger bis zum Vorliegen des schriftlichen Gutachtens mit seiner Ersatzbeschaffung warten. Der Geschädigte muss wissen, mit welchen Zahlungen seitens des Haftpflichtversicherers er rechnen kann, damit er seine Fahrzeugsuche im entsprechenden Preissegment vornehmen kann.

Bei den vom Sachverständigen veranschlagten 14 Arbeitstagen zur Ersatzbeschaffung handele es sich zudem um Arbeitstage, nicht um Kalendertage.

*„Wenn man als Arbeitstage vorliegend die Tage Montag bis Samstag sieht, lief der vom Sachverständigen geschätzte Wiederbeschaffungszeitraum vom 25. April bis zum 11. Mai. Geltend wird hier jedoch nur ein Nutzungsausfall bis zum 09. Mai gemacht. Auch dieser Zeitraum steht dem Kläger vollumfänglich zu.“*

Das beschädigte Fahrzeug des Klägers war der Fahrzeuggruppe H zuzuordnen, da es ein Alter zwischen 5 und 10 Jahren aufwies, ist es jedoch eine Klasse tiefer der Gruppe G zuzuordnen. Damit ergibt sich ein Tagessatz für die Nutzungsausfallentschädigung von 59,00 €. Insgesamt kann der Kläger also eine Nutzungsausfallentschädigung in Höhe von 1.475,00 € verlangen, abzüglich der bereits gezahlten 770,00 € verbleibt ein Anspruch auf Zahlung von 705,00 €.

## Praxis

Ein Geschädigter, der ein Schadengutachten in Auftrag gibt, darf auf dessen Erhalt warten, bevor er mit der Ersatzbeschaffung beginnt.

- **Kein Regressanspruch gegen die Werkstatt, wenn auf Grundlage des Gutachtens repariert wurde**

AG Geestland, Urteil vom 11.09.2019, AZ: 3 C 355/18

## Hintergrund

Die Parteien streiten um die Rückzahlung zu viel gezahlten Werklohns. Die Beklagte führte als Reparaturwerkstatt Instandsetzungsarbeiten an einem durch einen Unfall beschädigten Fahrzeug aus. Die Klägerin regulierte den Schaden und nimmt nun die Werkstatt in Regress. Sie ist der Ansicht, dass die Werkstatt unwirtschaftlich gearbeitet hat.

## Aussage

Nach Ansicht des AG Geestland ist die Klage unbegründet. Soweit die Klägerin der Ansicht ist, dass die Beklagte einen um 231,34 € zu teuren Reparaturweg gewählt hat, weil sie die Lackierung der Fahrzeugtür im eingebauten, nicht im ausgebauten Zustand hat vornehmen lassen, greift dies nicht durch.

Die Beklagte hat den Reparaturauftrag nach Maßgabe des Gutachtens des beauftragten Sachverständigen durchgeführt. Entsprechend des Gutachtens hat die Beklagte genau die Reparaturschritte durchgeführt und abgerechnet, die der Sachverständige in seinem Gutachten vom 09.06.2017 vorgegeben hat. Die Rechnung der Beklagten übersteigt die vom Sachverständigen kalkulierten Reparaturkosten nicht.

Ein Anspruch ist damit weder in Form eines Schadenersatzes wegen Pflichtverletzung noch im Wege der ungerechtfertigten Bereicherung gegeben. Die vollständige Vergütung der Beklagten erfolgte mit Rechtsgrund.

## Praxis

Soweit sich eine Reparaturwerkstatt an die vom Sachverständigen in seinem Gutachten vorgegebenen Arbeitsschritte hält, scheidet ein Schadenersatzanspruch jedenfalls dann aus, wenn sich der Rechnungsbetrag mit den kalkulierten Reparaturkosten deckt.